

Landeselternrat Niedersachsen Königstraße 19 30175 Hannover

Niedersächsisches
Kultusministerium
Postfach 161

30001 Hannover

Geschäftsstelle
Königstraße 19
30175 Hannover
(0511) 31 59 83

Vorsitzender
Heinz-Jürgen
Schmieding

Geschäftsführerin
Ingrid Hartmann

12. Okt. 2006

Schulvorstand ab 1.8.2007 gemäß § 38 a NSchG: Haftungsfragen

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

Entscheidungen der Schulleitung können Folgen haben, die von nicht unerheblicher Tragweite sind. Zumindest denkbar ist, dass durch fehlerhafte Entscheidungen ein Schaden verursacht wird. Die Risiken der Entscheidungen durch die derzeitige Schulleitung sind im Rahmen des Selbstversicherungsprinzips des Landes und - sofern für den Schulträger gehandelt wurde - durch den Kommunalen Schadensausgleich gedeckt. Schuldhaft verursachte Schäden werden nach Amtshaftungsgrundsätzen gehandhabt und die handelnden Personen werden gegebenenfalls mit Hilfe von Regressverfahren zur Verantwortung gezogen.

In jüngster Zeit – zuletzt am Rande der gemeinsamen Sitzung des LER mit den KER und StER am 30.09.2006 in Hannover – ist die Frage laut geworden, ob und welchen denkbaren Haftungsrisiken die Eltern-, aber auch die Schülervorteiler/innen in den zukünftigen Schulvorständen ausgesetzt sein werden. Wir wollen den an einer Mitarbeit in einem Schulvorstand interessierten Elternvertreter/innen, aber auch den Eltern an Schulvorstandsarbeit interessierter Schülerinnen und Schüler umfassende Antworten bieten. Deshalb bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind Eltern- und Schülervorteiler/innen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Arbeit im zukünftigen Schulvorstand haftungsrechtlichen Risiken einschließlich Regressrisiken ausgesetzt?
2. Wenn ja, wie sind die Haftungsfragen bei minderjährigen und nicht oder beschränkt geschäftsfähigen Schülervorteiler/innen zu beurteilen?

3. Welche Möglichkeiten hat das Land und/oder der Schulträger, mögliche Risiken abzufedern oder aufzufangen?
4. Wird den Eltern- und Schülervereiter/innen im zukünftigen Schulvorstand empfohlen werden, zur Abdeckung möglicher Risiken aus dieser ehrenamtlichen Arbeit eine Haftpflichtversicherung abzuschließen? Gehören die damit verbundenen Kosten zu dem notwendigen Geschäftsbedarf der Elternvertretung an der Schule im Sinne des § 100 Abs. 1 S. 1 NSchG oder handelt es sich um solche Kosten, zu denen der Schulträger Zuschüsse im Sinne des § 100 Abs. 1 S. 3 NSchG leisten kann?

Bei der Beantwortung dieser sehr grundsätzlich gehaltenen Fragen bitten wir vorausschauend auch solche Punkte aufzunehmen, die Sie bereits als möglicherweise im Zusammenhang mit der Haftung des Schulvorstandes relevant erkannt haben.

Mit freundlichen Grüßen
Landeselternrat Niedersachsen
Vorsitzender



Heinz-Jürgen Schmieding

Vorstand



EINGEGANGEN

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Niedersächsisches
Kultusministerium

Erl.

Durch Falmer 1/11

Landeselternrat Niedersachsen
z. H. Herrn Schmieding
Königstr. 19

30175 Hannover

Bearbeitet von
Frau Winkler

E-Mail: petra.winkler@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
12.10.2006

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
35 - 81711

Durchwahl (0511) 120-
73 34

Hannover
31.01.2007

Haftungsfragen zum künftigen Schulvorstand

Sehr geehrter Herr Schmieding,

auf Ihre Fragen teile ich Ihnen Folgendes mit:

Wie schon in der Gesamtkonferenz und den Ausschüssen unterliegen Eltern und Schülerinnen und Schüler im Rahmen ihrer Tätigkeit als Interessenvertreter im Schulvorstand keinem erhöhten Haftungsrisiko. Sie können insbesondere nicht für ihr Abstimmungsverhalten bei Entscheidungen des Schulvorstands (z. B. der Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters) im Wege der sog. Amtshaftung im Sinne von § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG in Anspruch genommen werden.

Elternvertreter sind selbstverständlich genauso wenig wie Lehrkräfte, Eltern und allen anderen Personen von einer Haftung befreit, wenn sie etwa schuldhaft Einrichtungsgegenstände der Schule beschädigen. Sachbeschädigung ist eine unerlaubte Handlung, für die der Schädiger, wie jeder andere Bürger, haftbar ist (§ 823 BGB).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Winkler

LER-Original-31-01-2007.doc

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Schiffgraben 12
30159 Hannover

Nächste U-Bahn-
Stationen
Hauptbahnhof
Kröpcke
Aegidientorplatz

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-74 50

e-mail
poststelle@mk.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 710
IBAN: DE52 2505 0000 0106 0217 10
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

022.016.003
04.2006